

Anwaltsprüfung Sommer 2019

KLAUSURARBEIT IN DEN FÄCHERN "EIDGENÖSSISCHES UND KANTONALES PRIVATRECHT" UND "EIDGENÖSSISCHES UND KANTONALES ZIVILPROZESS- UND SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT"

Zur Verfügung stehende Erlasse:

ZGB, OR, ZPO, JusG, EGZGB, Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Erlasse auch tatsächlich benötigen.

Sie arbeiten als Anwältin/Anwalt in einer Anwaltskanzlei in Luzern. Heute kommt Frau Franziska Holzer zu einem Besprechungstermin zu Ihnen. Sie erzählt Ihnen Folgendes:

- Ihre Mutter Maria Holzer sei vor über 40 Jahren verstorben.

Frau Holzer legt Ihnen dabei einen Erbteilungsvertrag vom 30. Mai 1978 vor, wonach der gesamte Nachlass der Mutter an deren Ehemann Viktor Holzer ging und die Nachkommen auf ihre Erbanteile zu Gunsten des Vaters verzichteten.

- Ihr Vater Viktor Holzer sei am 15. Oktober 2001 verstorben. Er habe nach dem Tod der Mutter nicht mehr geheiratet und seine Erben seien seine 6 Nachkommen, nämlich neben Franziska Holzer noch ihre 5 Geschwister mit folgenden Adressen:

- Anton Holzer, Pilatusstrasse 28, 6003 Luzern,
- Beat Holzer, Rigigasse 8, 6403 Küsnacht am Rigi (SZ),
- Christian Holzer, Bahnhofstrasse 10, 8001 Zürich,
- Doris Bucher-Holzer, Schönblickhöhe 4, 6045 Meggen,
- Esther Emmenegger-Holzer, Schönblickhöhe 5, 6045 Meggen.

Sie selber (Franziska Holzer) wohne an der Schönblickhöhe 6 in 6045 Meggen. Ihr Vater und alle Nachkommen seien Schweizer Bürger.

Franziska Holzer legt Ihnen eine Erbbescheinigung der Teilungsbehörde Meggen vom 16. Februar 2002 vor, woraus ersichtlich ist, dass die Angaben von Franziska Holzer über die Erben von Viktor Holzer zutreffend sind.

- Viktor Holzer habe sein ganzes Leben bis zu seinem Tod an der Schönblickhöhe 3 in 6045 Meggen gewohnt.

- Das Vermögen von Viktor Holzer habe sich zum Zeitpunkt des Erbgangs wie folgt zusammengesetzt:
 - 90 Namenaktien der Schreinerei Holzer AG
 - Bankkontoguthaben auf einem Sparkonto bei der Luzerner Kantonalbank von CHF 140'000.00
 - Mobilien und Inventar ohne nennenswerten Wert

Schulden habe ihr Vater zum Todeszeitpunkt keine gehabt; die Todesfallkosten inklusive Grabunterhalt hätten sich schliesslich auf CHF 20'000.00 belaufen.

Franziska Holzer legt Ihnen ein Erbschaftsinventar der Teilungsbehörde Meggen vom 15. Februar 2002 vor, aus welchem Sie entnehmen, dass ihre Angaben zutreffen.

- Viktor Holzer habe am 1. Dezember 1985 seinen Söhnen Anton, Beat und Christian je 10 Namenaktien der Schreinerei Holzer AG und seinen Töchtern Doris, Esther und Franziska je ein Baulandgrundstück in Meggen geschenkt; es sei dabei zwischen allen Geschwistern unbestritten, dass alle diese Schenkungen damals gleichwertig gewesen seien und dass alle Geschwister aus diesen Schenkungen auch heute noch keine erbrechtlichen Ausgleichsforderungen stellen. Auch sie selber wolle aus diesen Schenkungen nach wie vor keine Ausgleichsforderungen stellen.
- Nach dem Tod von Viktor Holzer sei sie mit ihren Geschwistern am Küchentisch in der Wohnung des Vaters am 30. November 2001 zusammengesessen. Dabei hätten die 3 Söhne Anton, Beat und Christian die als Wertpapiere ausgestellten 90 Namenaktien des Vaters, welche sich in einem Ordner in der Wohnung befunden hätten, physisch durch Übergabe von Hand zu Hand zu gleichen Teilen unter sich verteilt und die 3 Töchter hätten keine Aktien bekommen. Anton habe gesagt, sie (Franziska) und ihre Schwestern würden nichts vom Geschäft verstehen und hätten ohnehin nie in der Schreinerei mitgearbeitet. Sie (Franziska) sei damals am 30. November 2001 mit dieser Aktienverteilung nicht einverstanden gewesen und habe dies an der Sitzung am Küchentisch auch gesagt, aber es habe nichts genützt, es sei damals bei dieser Verteilung geblieben. Ihre beiden Schwestern hätten damals einfach nichts gesagt und nichts gemacht. Sie (Franziska) habe dann am 5. Dezember 2001 den Geschwistern auch noch schriftlich mitgeteilt, dass sie mit dieser Aktienverteilung nicht einverstanden sei, aber die Brüder seien gar nie auf ihr Schreiben eingegangen. Etwas Schriftliches über diese Aktienverteilung sei in der Folge nie erstellt worden.

Franziska Holzer legt Ihnen eine Kopie ihres Schreibens vom 5. Dezember 2001 vor, in welchem sie den Ablauf der Sitzung gemäss ihren obigen Angaben schildert und ausführt, sie sei mit dieser Aktienverteilung nicht einverstanden und sie verlange eine faire Aufteilung zu gleichen Teilen.

- Von den CHF 140'000.00 Bankkontoguthaben seien mit Bankauftrag vom 20. November 2001 ein Betrag von CHF 120'000.00 zu gleichen Teilen auf die 6 Erben aufgeteilt worden, d.h. es seien allen je CHF 20'000.00 ausbezahlt worden. Der Rest sei schliesslich für die Todesfallkosten verbraucht worden. Das Mobilien und Inventar sei entsorgt worden.

Franziska Holzer legt Ihnen eine Kopie des von allen Erben unterzeichneten Bankauftrags vom 20. November 2001 vor.

- Das Aktienkapital der Schreinerei Holzer AG betrage nominal CHF 120'000.00 und sei in 120 Namenaktien à je CHF 1'000 pro Aktie eingeteilt; neben den lebzeitig an die Söhne übertragenen 30 Namenaktien und den sich damals im Nachlass des Vaters befindlichen 90 Namenaktien würden keine weiteren Aktien mehr bestehen. Die Schreinerei Holzer AG habe ihren Sitz in Meggen (LU).

Franziska Holzer legt Ihnen Kopien der damaligen Gründungsstatuten vom 1. Mai 1975 und auch der revidierten Statuten der Schreinerei Holzer AG vom 15. Januar 2013 vor; aus beiden Statuten sind diese Zusammensetzung des Aktienkapitals und der Sitz ersichtlich.

Während der Besprechung mit Franziska Holzer überprüfen Sie kurz im Internet im Zefix die Angaben von Frau Holzer zur Schreinerei Holzer AG und ersehen daraus, dass zumindest sämtliche Angaben von Frau Holzer, welche aus dem elektronisch geführten Handelsregister ersichtlich sind, zutreffend sind.

- Beat Holzer und Christian Holzer hätten sich im Jahr 2015 mit Anton Holzer zerstritten und dann am 1. August 2015 ihre je 40 Namenaktien an der Schreinerei Holzer AG an Anton Holzer verkauft, und zwar zu einem Kaufpreis von je CHF 7 Mio. pro Aktienpaket.

Franziska Holzer legt Ihnen Kopien der beiden Aktienkaufverträge vom 1. August 2015 sowie des Verwaltungsratsbeschlusses der Schreinerei Holzer AG vom 5. August 2015 vor, mit welchem der Verkauf der je 40 Namenaktien an Anton Holzer genehmigt wurde.

- Heute sei Anton Holzer Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat der Schreinerei Holzer AG.

Franziska Holzer legt Ihnen eine Kopie des Aktienbuchs vor, mit dem letzten Eintrag der Übertragung der Aktien an Anton Holzer vom 5. August 2015; gemäss den Einträgen im Aktienbuch ist Anton Holzer heute Alleinaktionär. Sie ersehen aus dem Aktienbuch auch, dass Viktor Holzer die Schreinerei Holzer AG im Jahr 1975 zusammen mit Martin Meier und Hugo Müller gegründet hatte; Viktor Holzer hatte dabei die je 40 Namenaktien von Martin Meier und Hugo Müller bereits im Jahr 1980 erworben und war danach Alleinaktionär gewesen, bis er 1985 seinen Söhnen je 10 Aktien geschenkt hatte.

- Fritz Gantenbein, einziger Verwaltungsrat und Alleininhaber der Bauunternehmung Gantenbein Bau AG, habe am letzten Freitag Anton Holzer ein Übernahmeangebot für den Kauf sämtlicher 120 Namenaktien der Schreinerei Holzer AG zum Kaufpreis von insgesamt CHF 32 Mio. unterbreitet. Hintergrund der Offerte sei, dass die Schreinerei Holzer AG Eigentümerin mehrerer Baulandgrundstücke an der Schönblickhöhe in Meggen sei. Dort könnten wunderbare Bauprojekte an bester Lage umgesetzt werden.

Franziska Holzer legt Ihnen ein ausgedrucktes E-Mail von Fritz Gantenbein an Anton Holzer, datierend vom 26. April 2019, vor, aus welchem dieses Übernahmeangebot ersichtlich ist.

- Sie staunen, warum Franziska Holzer so gut über die Vorgänge in der Schreinerei Holzer AG dokumentiert ist, obwohl sie doch dort nicht involviert sei. Franziska Holzer erklärt Ihnen, dass sie ein gutes Verhältnis zu Ihrer Schwester Doris Bucher-Holzer habe. Doris Bucher-Holzer habe zwar im

Jahr 2001 noch nicht in der Schreinerei Holzer AG gearbeitet, sei aber von Anton Holzer im Jahr 2015 nach dem Ausscheiden der Brüder Beat Holzer und Christian Holzer angefragt worden, ob sie bereit wäre, die Sekretariats- und Buchhaltungsarbeiten der Schreinerei Holzer AG zu übernehmen. Anton Holzer sei damals überfordert gewesen. Doris Bucher-Holzer habe daher von 2015 bis heute für die Schreinerei Holzer AG gearbeitet und dabei Einblick in alle Geschäftsunterlagen gehabt.

- Doris Bucher-Holzer habe ihr (Franziska) am Samstag, 27. April 2019, gesagt, Anton Holzer werde im Verlaufe der nächsten Wochen bei mehreren Unternehmen weitere Offerten für den Verkauf der Aktien einholen und dann voraussichtlich im Verlauf der nächsten Monate entscheiden, an wen er verkaufen wolle. Auch Doris Bucher-Holzer habe damals nach dem Tod des Vaters die Aktienverteilung als unfair empfunden, sich aber «dem Frieden zuliebe» nicht gewehrt. Da Doris Bucher-Holzer wisse, dass Franziska Holzer schon immer gegen diese Aktienverteilung gewesen sei, habe sie Franziska Holzer jetzt diese Unterlagen zur Verfügung gestellt, falls Franziska Holzer nun «etwas machen» wolle.
- Anton Holzer sei, wie auch alle anderen Geschwister, inzwischen im Pensionsalter. Es sei klar, dass er nun verkaufen wolle. Anton Holzer werde niemals freiwillig den Verkaufserlös mit den anderen Geschwistern teilen; er sei schon immer geldgierig und nur auf den eigenen Vorteil bedacht gewesen.
- Wenn es nur um sie (Franziska) gehen würde, würde sie jetzt, da sie im Pensionsalter sei, eigentlich rechtlich nichts mehr unternehmen. Es gehe ihr aber auch um ihre einzige Tochter Tanja. Es könne und dürfe ja nicht sein, dass Anton Holzer, und später dessen einziger Sohn Adrian Holzer, die ganzen CHF 32 Mio. alleine kassiere, und alle anderen Geschwister und deren Kinder letztlich von diesen CHF 32 Mio. gar nichts bekämen, mit Ausnahme der anderen beiden Brüder, welche ja früher immerhin je CHF 7 Mio. bekommen hätten.

Franziska Holzer wünscht, dass jetzt «endlich Gerechtigkeit» hergestellt wird. Sie beauftragt Sie, rechtlich alles Nötige zu unternehmen, damit sie zu ihrem fairen Anteil am Nachlass des Vaters kommt. Dabei wünscht sie, dass nicht vorprozessuale Vergleichsverhandlungen geführt werden, da Anton Holzer freiwillig ohnehin nie etwas bezahlen werde. Es sollen ihre Rechte vielmehr direkt und sofort bei der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden eingefordert werden. Dabei wünscht sie insbesondere auch, dass Sie alles Nötige dafür vorkehren, dass die Aktien bis am Schluss der Rechtsstreitigkeit auch noch vorhanden bzw. nicht an Dritte verkauft worden sind.

Verfassen Sie die erforderliche(n) Rechtschrift(en) an die zuständige(n) Behörde(n) mit Rechtsbegehren und formeller sowie materieller Begründung. Die Begründung hat eine Sachverhaltsschilderung und sämtliche Beweismittel, welche Ihnen gemäss den obigen Ausführungen zur Verfügung stehen und soweit diese zur Begründung Ihres Standpunkts relevant sind, sowie die rechtlichen Ausführungen (unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen) zu enthalten. Erfinden Sie keine Beweismittel, welche es gemäss den obigen Ausführungen nicht gibt. Eine Begründung ist auch dann zu verfassen, wenn nach Ihrer Auffassung eine Begründung nach Gesetz nicht nötig wäre.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Anwaltsprüfung Sommersession 2019

Strafrecht / Strafprozessrecht

Zur Verfügung stehende Erlasse:

- StGB
- StPO
- JusG
- Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke

Hinweis:

Der Schwerpunkt der Prüfung liegt auf Fall 1 (rund 3/4 der Punkte werden dafür vergeben). Beachten Sie dies bei der Zeiteinteilung.

Fall 1

Sachverhalt

A.

Sie sind die zuständige Staatsanwältin bzw. der zuständige Staatsanwalt im gegen Salvatore Russo geführten Strafverfahren. Die Ermittlungen der Luzerner Polizei und der Staatsanwaltschaft haben in dieser Angelegenheit Folgendes ergeben:

a.

Salvatore Russo und Marc Zumthor kennen sich seit der Schulzeit. Sie sind beide bereits mehrfach, teilweise gemeinsam, straffällig geworden, in erster Linie im Bereich der Vermögensdelikte. Im Juli 2018 verabredeten sich die beiden auf Initiative von Marc Zumthor zu einem Grillabend. Anlässlich dieses Treffens planten sie einen gemeinsamen Überfall auf eine oder mehrere Prostituierte an der Seestrasse in Luzern. Sie kamen überein, dass Marc Zumthor "zur Abschreckung" eine Waffe zum Überfall mitnimmt, ohne abzumachen, um was für eine Waffe es sich handeln soll. Ausserdem besprachen sie weitere Details der Tatausführung wie genauer Tatort, Datum und Uhrzeit sowie Anfahrts- und Fluchtweg.

b.

Am 5.8.2018 holte Salvatore Russo Marc Zumthor verabredungsgemäss mit seinem Fahrzeug bei Letzterem zu Hause ab und sie fuhren gemeinsam an den Gartenweg, eine Seitenstrasse der Seestrasse in Luzern. Um 1.20 Uhr begaben sich Salvatore Russo und Marc Zumthor zu Fuss zur Seestrasse und beobachteten die Lage. Marc Zumthor zeigte Salvatore Russo die von ihm mitgeführte Schusswaffe. Es handelte sich dabei um eine echte, aber nicht geladene Pistole. Die Munition für die Waffe führte Marc Zumthor nicht auf sich, sondern hatte diese in seiner Tasche im Fahrzeug zurückgelassen. Mangels anderer Angaben ging Salvatore Russo davon aus, dass die Pistole geladen sei. Salvatore Russo führte seinerseits einen Pfefferspray mit sich.

Um 1.30 Uhr gingen Salvatore Russo und Marc Zumthor auf die am Strassenrand wartende Prostituierte Helena Wendt zu, die dort auf Freier wartete. Marc Zumthor zog die Pistole, zielte damit auf den Kopf von Helena Wendt und sagte: "Alles Geld oder du bist tot!" Die verängstigte Helena Wendt warf den beiden Tätern daraufhin Fr. 670.-- vor die Füsse. Diese nahmen das Geld an sich und flüchteten zurück zum rund 300 Meter entfernt stehenden Fahrzeug am Gartenweg, von wo aus sie sich auf den Heimweg machten. Salvatore Russo und Marc Zumthor teilten die Beute je hälftig auf. Das Bargeld haben Sie mittlerweile verbraucht.

c.

Am 12.8.2018 begaben sich Salvatore Russo und Marc Zumthor erneut mit dem Fahrzeug von Salvatore Russo zur Gartenstrasse in Luzern und parkierten dieses an derselben Stelle wie am 5.8.2018. Sie gingen zu Fuss zur Seestrasse, wo sie um 0.50 Uhr ungefähr an der gleichen Stelle erneut auf Helena Wendt trafen und sich zu ihr begaben. Diese erkannte die beiden Täter vom letzten Vorfall, warf verängstigt, ohne dazu aufgefordert worden zu sein, Fr. 270.-- vor deren Füsse und ergriff die Flucht. Salvatore Russo und Marc Zumthor nahmen das Geld an sich und machten sich danach mit dem Fahrzeug auf den Nachhauseweg. Die Beute teilten sie wiederum je hälftig auf und verbrauchten es in der Folge. Salvatore Russo hatte erneut den Pfefferspray, Marc Zumthor die Pistole mitgeführt, die Waffen kamen jedoch nicht zum Einsatz und blieben während des ganzen Vorfalls verborgen. Die Pistole war auch dieses Mal ungeladen gewesen und die Munition dazu hatte sich im Fahrzeug befunden. Die Ermittlungen konnten nicht abschliessend klären, ob Salvatore Russo um das Mitführen der Pistole durch Marc Zumthor bei diesem Vorfall wusste.

d.

Am 13.8.2018 begab sich Salvatore Russo in die Brasserie Petit Boeuf in Luzern und nahm das auf einem Tisch liegende Mobiltelefon von Simon Hauser an sich, als Letzterer abgelenkt war. In der Hülle des Mobiltelefons befand sich Bargeld in der Höhe von Fr. 120.-- und die Identitätskarte von Simon Hauser.

In der Folge begab sich Salvatore Russo in ein TeleMobile-Verkaufsgeschäft in Luzern um ein Handyabonnement abzuschliessen. Beim Verkaufspersonal wies sich Salvatore Russo hierfür mit der entwendeten Identitätskarte als Simon Hauser aus. Er unterzeichnete den Handyabonnements-Vertrag mit Simon Hauser. Um die Abonnementsgebühr von Fr. 40.-- begleichen zu können, löste er eine TeleMobile Credit Card unter dem Namen Simon Hauser und unterschrieb den Kreditkartenvertrag ebenfalls mit diesem Namen. Er erhielt dafür eine auf Simon Hauser ausgestellte, auf TeleMobile-Geschäfte limitierte Kreditkarte samt PIN-Code ausgehändigt. Durch den Abschluss des Handyvertrags erhielt Salvatore Russo ein iPhone 8 im Wert von Fr. 1'029.-- für nur Fr. 249.--, wobei dieser Betrag Simon Hauser in Rechnung gestellt wurde. Anschliessend begab sich Salvatore Russo in eine andere TeleMobile-Filiale in Kriens und kaufte mit der erhaltenen TeleMobile Credit Card unter Eingabe des PIN-Codes verschiedene Elektronikartikel im Wert von Fr. 345.--. Das erhaltene iPhone 8 verkaufte Salvatore Russo für Fr. 600.-- an eine unbekannt Person.

e.

Am 19.8.2018 begaben sich Salvatore Russo und Marc Zumthor mit der Absicht, erneut eine Prostituierte zu überfallen, mit dem Fahrzeug von Salvatore Russo zur Gartenstrasse in Luzern. Sie verliessen das Fahrzeug und begaben sich zur Seestrasse, wo sie Ausschau nach Helena Wendt oder einer anderen Prostituierten hielten. Als sie nach längerer Wartezeit kein passendes Opfer entdeckten, machten sie sich auf den Rückweg zu ihrem Fahrzeug. Bei dieser Gelegenheit wurden sie von zwei zivil gekleideten Beamten der Luzerner Polizei festgenommen. Die Polizisten stellten bei der Festnahme bei Salvatore Russo einen Pfefferspray und bei Marc Zumthor eine ungeladene, echte Pistole sicher. Im Fahrzeug von Salvatore Russo konnte die Polizei ausserdem die passende Munition zur von Marc Zumthor mitgeführten Pistole sicherstellen. Die genannten Gegenstände wurden beschlagnahmt.

B.

Salvatore Russo wurde nach seiner Festnahme am 19.8.2018 in Untersuchungshaft versetzt. Die Untersuchungshaft wurde mehrmals, letztmals mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 20.3.2019 bis 20.6.2019 verlängert.

C.

Salvatore Russo ist 30 Jahre alt und Schweizer Staatsangehöriger. Er ist ledig, hat keine Kinder und erzielt ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'500.--. Im Strafregister ist er wie folgt verzeichnet:

- Strafbefehl Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern vom 5.3.2013, eröffnet am 5.3.2013; mehrfacher Diebstahl StGB 139/1; Geldstrafe 90 Tagessätze zu 30 CHF, bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre; 9.9.2014 Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern: Nicht widerrufen
- Strafbefehl Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern vom 9.9.2014, eröffnet am 12.9.2014; Veruntreuung StGB 138/1, mehrfacher Diebstahl StGB 139/1; Geldstrafe 120 Tagessätze zu 30 CHF, bedingt vollziehbar, Probezeit 3 Jahre
- Strafbefehl Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern vom 17.11.2017, eröffnet am 19.11.2017; mehrfacher Diebstahl StGB 139/1; Geldstrafe 90 Tagessätze zu 30 CHF

Aufgabe

Sie erachten als zuständige Staatsanwältin bzw. zuständiger Staatsanwalt die Ermittlungen in der Strafsache von Salvatore Russo als abgeschlossen und beabsichtigen, am 20. Mai 2019 beim Gericht Anklage gegen ihn zu erheben. Beantworten Sie in einer Aktennotiz folgende Fragen:

1.

Welches Gericht ist zur Behandlung der Anklage zuständig?

2.

Welcher Delikte hat sich Salvatore Russo Ihres Erachtens schuldig gemacht? Prüfen Sie alle in Betracht kommenden Straftatbestände und begründen Sie Ihre Ansicht. Allfällige Widerhandlungen gegen das Waffengesetz sind nicht zu prüfen.

3.

Welche Anträge gedenken Sie zu den Tatfolgen (insbesondere zur Sanktion) zu stellen? Begründen Sie Ihre Ansicht kurz. Zeigen Sie dabei das Vorgehen bei der Strafzumessung unter Angabe der relevanten Gesetzesbestimmungen auf.

4.

Was ist in Bezug auf die angeordnete Untersuchungshaft zu beachten?

Fall 2

Sachverhalt

A.

Die Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern erliess gegen Keat Sihamoni am 8.9.2017 einen Strafbefehl folgenden Inhalts:

1. Sie haben sich schuldig gemacht:
 - **des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz**
 - **der Missachtung der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Ausweis-papieren**

begangen zwischen 8.11.2016 und 4.9.2017 in Luzern.

[Anklagesachverhalt]

2. Sie werden in Anwendung von
Art. 115 Abs. 1 lit. b, Art. 120 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 90 lit. c AuG
Art. 34, Art. 47, Art. 103, Art. 106 Abs. 1 StGB
Art. 352 ff. StPO

bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 10.00. Fr. 600.00
Die Geldstrafe wird unbedingt ausgesprochen und ist zu vollziehen.

Zusätzlich wird eine Busse von Fr. 300.00 ausgesprochen Fr. 300.00
Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 3 Tag(e) (Art. 106 Abs. 2 StGB).

3. Sie haben die amtlichen Kosten zu tragen:

Gebühren	Fr. 460.00	
Auslagen	Fr. 0.00	
Total Kosten	Fr.	Fr. 460.00

Total zahlbar mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen Fr. 1'360.00
seit Entgegennahme des Entscheids

4. Allfällige Dolmetscherkosten gehen zu Lasten des Staates (Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO).
5. Zustellung an: Beschuldigten / Oberstaatsanwaltschaft
Orientierungskopie nach Rechtskraft an: Amt für Migration Luzern / Staatssekretariat für Migration

Rechtsmittelbelehrung:

Die beschuldigte Person, die Oberstaatsanwaltschaft sowie weitere Betroffene können gegen den Strafbefehl innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

[Unterschrift des zuständigen Staatsanwalts]

[Erläuterungen zum Strafbefehl]

B.

Der Strafbefehl wurde dem Beschuldigten und der Oberstaatsanwaltschaft am 11.9.2017 zugestellt. Innert Frist hat niemand Einsprache erhoben.

C.

Am 27.6.2018 erhielt die Staatsanwaltschaft vom Bundesamt für Justiz folgende Rückfallmeldung betreffend Keat Sihamoni:

A) Urteil bzw. Entscheid mit Probezeit

8.2.2016 Vollzugs- und Bewährungsdienste Luzern

Eröffnet am 9.3.2016

Urteile vom 6.3.2015, 28.3.2015, 4.6.2015, 29.8.2015, 17.11.2015

Bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug am 9.3.2016

Probezeit 1 Jahr

Reststrafe 34 Tage

4.10.2016 Staatsanwaltschaft 1, Kriens

Nicht widerrufen

16.5.2017 Staatsanwaltschaft 1, Kriens

Nicht widerrufen / Verwarnung

B) Neues Urteil

8.9.2017 Staatsanwaltschaft 1, Kriens

Rechtswidriger Aufenthalt

AuG 115/1/B

begangen 8.11.2016 - 4.9.2017

Geringfügige Widerhandlung gegen das BG über Ausländerinnen und Ausländer

AuG 120/1

begangen 8.11.2016 - 4.9.2017

Geldstrafe 60 Tagessätze zu 10 CHF

Busse CHF 300

Aufgabe

Sie erhalten die (von ihrem mittlerweile pensionierten Vorgänger geführte) Strafsache als Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt vom leitenden Staatsanwalt zugeteilt. Seiner Ansicht nach besteht in dieser Sache Handlungsbedarf. Beantworten Sie in einer Aktennotiz folgende Fragen:

1.

Worin könnte zum heutigen Zeitpunkt in dieser Angelegenheit Handlungsbedarf bestehen?

2.

In welchem Verfahren wäre durch welche Behörde zu handeln? Zeigen Sie ausserdem den kantonalen Rechtsmittelweg unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen auf.

3.

Welches strafrechtliche Schutzprinzip könnte bei Durchführung eines solchen Verfahrens tangiert sein?

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Luzern, April 2019, Chris Lehner